Gemeinde Landsberied

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche

4. Sitzung des Gemeinderates Landsberied

vom 10. April 2024
Sitzungssaal der Gemeinde Landsberied

Vorsitz:
Erste Bürgermeisterin Andrea Schweitzer
Schriftführerin:
Sabine Baumann

Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Landsberied ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:	**Bemerkung:**
Johannes Bals	
Michael Bals	
Hubert Ficker	
Bernhard Förg	
Sebastian Förg	
Christoph Hainz	
Michael Hillmeier	
Helmut Hoffmann	
Claudia Kriebel	
Johann Märkl	anwesend ab Tagesordnungspunkt 2
Caroline Müller	
Florian Wolf	

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.03.2024
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.03.2024
TOP 4.	Bekanntgaben
TOP 5.	Vorlage der Jahresrechnung 2023
TOP 6.	Vollzug des BayStrWG; Umstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Krippeweg", Flurstück 1121 der Gemarkung Landsberied, Bestandsblatt 05/39, zur Ortsstraße Gemeinde Landsberied
TOP 7.	Festsetzung der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehreinsätze; Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG), Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
TOP 8.	Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Landsberied Behandlung vorgelegter Einwände und ergänzende Beschlussfassung
TOP 9.	Bauleitplanung; Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 211 der Gemarkung Landsberied
TOP 10.	Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:
Keine Wortmeldungen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.03.2024

Sachvortrag:
GR Hubert Ficker wünscht folgende Änderung in der Niederschrift:
auf Seite 3 im TOP 2, 1. Absatz statt Geschäftsleiter soll Geschäftsführer stehen.
Auf Seite 8 letzter Satz im Diskussionsverlauf wird gestrichen: von der Gemeindeunfallversicherung
GR Bernhard Förg wünscht folgende Änderung auf Seite 4 im TOP 2 Diskussionsverlauf im 2. Absatz: Weitere mögliche Bedenken von Seiten der Gemeinderäte, insbesondere z.B. zur Abstandsflächenproblematik, Lärm usw. wurden Herrn Hoppenstedt und Herrn Beuter **nicht** konkret mitgeteilt.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.03.2024 mit den genannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Gemeinderat Johannes Bals war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.03.2024

Sachvortrag:
Endstufenausbau GG Am Leitenberg, Vergabe von Bauleistungen, Straßenbauarbeiten
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung für die Straßenbauarbeiten zum Endstufenausbau des Gewerbegebietes „Am Leitenberg" und stimmt der Vergabe gemäß § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A an die Fa. Klaus, Wehringen, zu einem Angebotspreis von brutto € 134.766,43 zu.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Gaststätte „Zum Dorfwirt" Außenanlagen, Sanierung des Teichs, Vergabe der Leistung
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit der Teichsanierung und der Empfehlung durch den Liegenschaftsausschuss und beschließt die Vergabe an die Firma Jergens zum geänderten Angebotspreis von brutto 50.557,98 €.
Frau 1. Bürgermeisterin Schweitzer wird beauftragt den entsprechenden Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4. Bekanntgaben

Sachvortrag:

Teilnahme der Gemeinde am Energienutzungsplan des Landkreises FFB

Die Gemeinde Landsberied nimmt am Energienutzungsplan für den Landkreis Fürstenfeldbruck teil.

Die Teilnahmebestätigung des LRA zum Energienutzungsplan und der Vortrag digitaler Energienutzungsplan wurden den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Querungshilfe am Knotenpunkt Staatsstraße 2054 / Brucker Straße

Dem Staatlichen Bauamt Freising wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2023 erneut über die Möglichkeiten zur Schaffung von sicheren Überquerungshilfen für Radfahrer und Fußgänger über die Staatsstraße 2054 beraten habe. Die VG bat das Straßenbauamt um Mitteilung, ob es Möglichkeiten gibt, in diesem Bereich eine Untertunnelung zu verwirklichen bzw. weshalb eine Untertunnelung nicht zu realisieren ist und ob es bereits eine Zeitschiene gibt, um hier zeitnah eine Verbesserung der derzeitigen Situation zu ermöglichen.

Als Antwort wurden folgende Gründe gegen die Untertunnelung genannt:

- Eine Untertunnelung hätte großen Flächenverbrach mit erforderlichem Grunderwerb zur Folge
- Die soziale Sicherheit ist insbesondere nachts und in den Wintermonaten als kritisch zu bewerten
- Im Vergleich zu anderen sicheren Querungsmöglichkeiten ist eine Untertunnelung die Unwirtschaftlichste

Die Alternative der Querungshilfe mit Mittelinsel wird für zweckmäßig gehalten. Die Planung und der Bau müsste durch die Stadt FFB erfolgen Das Straßenbauamt könnte sich an den Kosten für den Tiefbau beteiligen. Kosten für Planung und Beleuchtung wären seitens der Kommune zu tragen.

Die VG Mammendorf hat daraufhin die Stadt FFB angeschrieben und nachgefragt, ob es denkbar wäre, dass die Stadt FFB hier tätig werden könnte.

Die Mitarbeiterin der Stadt FFB gab zur Antwort, dass die Querungshilfe bei ihnen schon Thema war. Ihre letzte Information ist, dass das Straßenbauamt eine Zählung veranlassen wollte. Wie der aktuelle Stand ist wird sie noch klären.

Der E-Mailverkehr der Stadt FFB und dem Staatlichen Bauamt Freising mit Hr. Wecker Bauamt VG Mammendorf wurde den Gemeinderäten übermittelt.

Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Fl. Nr. 186/4, Flurstraße Bauvorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren

Wurde von Frau Bgm. Schweitzer unterzeichnet. Der Bauherr möchte mit dem Bauvorhaben beginnen, obwohl die Asphaltierungsarbeiten in der Flurstraße erst am 12. und 15.4. ausgeführt werden. Er wurde darauf hingewiesen, dass die noch nicht abgenommenen Straßen im Baugebiet nicht benutzt werden können. Einer Nutzung des nördlichen Feldweges während der Bauphase wurde zugestimmt. In Kürze wird durch die Stadtwerke die Beleuchtung verbaut und anschließend erfolgt die Abnahme durch WipflerPlan. Das Baugebiet wird bis ca. Ende April freigegeben.

Kinderhaus Jahresrechnung 2023 FortSchritt

Im letzten Betreuungsjahr war im Kinderhaus kein kostendeckender Betrieb möglich. Insgesamt ist für das vergangene Kindergartenjahr ein Fehlbetrag in Höhe von 11.549,24 € entstanden. Die Gemeinde wird diesen Fehlbetrag im Rahmen der Betriebsvereinbarung übernehmen. Im Defizitvertrag ist eine max. Übernahme bis 50.000 € vereinbart.

Mobilfunkstandort Deutsche Telekom

Die Mobilfunkversorger sind verpflichtet, über vorgenommene Änderungen an den Mobilfunkstationen zu informieren. Die Gemeinde wurde schriftlich informiert, dass die Telekom die

bestehende Mobilfunkstation (ortsfeste Funkanlage) eines anderen Netzbetreibers im Gemeindegebiet mitgenutzt wird, um die Mobilfunkversorgung für ihre Kunden zu verbessern. Es handelt sich hierbei um den Standort An der Leiten 12. Es wird geplant, an dem vorhandenen Antennenträger einen Antennenträger für das 4G-, 5G- Mobilfunknetz der Deutschen Telekom zu errichten.

TOP 5. Vorlage der Jahresrechnung 2023

Sachvortrag:
Die Verwaltung hat die Jahresrechnung der Gemeinde Landsberied für das Haushaltsjahr 2023 erstellt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird hiermit dem Gemeinderat vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Sodann ist die örtliche Prüfung durchzuführen (Art. 102 Abs. 3, Art. 103 GO).

Hierfür ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig.

Anschließend ist die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festzustellen (Art. 103 Abs. 3 GO).

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung der Gemeinde Landsberied für das Haushaltsjahr 2023 mit folgendem Ergebnis:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamtergebnis €
Einnahmen (bereinigte Solleinnahmen)	2.792.891,09	2.418.635,72	5.211.526,81
Ausgaben (bereinigte Sollausgaben)	2.792.891,09	2.418.635,72	5.211.526,81
Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	-	-	-

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung zur Feststellung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 6. Vollzug des BayStrWG; Umstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Krippeweg", Flurstück 1121 der Gemarkung Landsberied, Bestandsblatt 05/39, zur Ortsstraße Gemeinde Landsberied

Sachvortrag:
Der Feldweg mit der Bezeichnung „Krippeweg", Flurstück 1121 der Gemarkung Landsberied, ist im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Landsberied, als nichtausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg, Bestandsblatt 05/39, eingetragen.

Die Tennisanlage befindet sich auf dem Flurstück 1119/2 der Gemarkung Landsberied welche über das Flurstück 1121 angefahren wird. Bisher existierte für die Tennisanlage keine Hausnummerzuteilung. Frau Böck, Eigentümerin des Flurstücks 1119/2, ist nun an die Gemeinde herangetreten und bittet darum, der Tennisanlage eine Hausnummer zuzuteilen, da eine nicht vorhandene Hausnummer das Anliefern fast unmöglich macht.

Das geplante Seniorenheim soll künftig ebenfalls über das Flurstück 1121 (Straßenfläche muss dann entsprechend ausgebaut werden) erschlossen werden.

Für die Wegefläche ändert sich dann die Verkehrsbedeutung (Erschließungsfunktion). Sobald sich für eine öffentliche Verkehrsfläche die Verkehrsbedeutung ändert, ist diese gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in die entsprechende Straßenklasse, umzustufen (somit zur Ortsstraße aufzustufen).

Gemäß Art. 52 BayStrWG können die Gemeinden den öffentlichen Straßen Namen geben. Straßennamen sollen möglichst klar und einprägsam sein und aus datentechnischen Gründen aus höchstens 25 Zeichen einschl. der notwendigen Zwischenräume bestehen. Durch Bebauung fortfallende historische Flur- und Gewannenbezeichnungen (im umliegenden Bereich: „Krippe", „Metzgerfeld", „Neubrüche", „Loch") sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ortsstraße dann -in Anlehnung an die umliegende Flurbezeichnung-, „Krippstraße" zu bezeichnen (Krippstraße und nicht Krippestraße, um eine Verwechslung in Bezug auf den Standort der Kinderkrippe vorzubeugen).

Diskussionsverlauf:
Es wird darüber diskutiert, dass der Haupteingang der Dorfwirtschaft eigentlich auf dieser Seite liegt, also müsste die Anschrift dementsprechend geändert werden. Da es aber ein gigantischer Aufwand wäre, eine Adressenänderung für die Dorfwirtschaft und auch alle betreffenden Vereine durchzuführen, wird davon abgesehen.

Ein Gemeinderat bringt den Vorschlag, auch ein Stück des im Anschluss abknickenden Feldweges Richtung Jesenwang, zur Ortsstraße umzustufen.

Nachdem den Gemeinderatsmitgliedern der vorgeschlagene Name Krippstraße nicht zusagt werden folgende Straßennamen vorgeschlagen:

- Straußenweg
- Tennisplatzstraße
- Willibaldstraße
- Schlagweg
- Dorfwirtstraße
- Wirtstraße
- Krippenweg
- Lampertstraße
- Bischof-Lampert-Straße

Einige Gemeinderäte möchte wegen der Entscheidung noch etwas Bedenkzeit und bitten darum, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat beschließt die Vertagung des Tagesordnungspunktes um sich noch Gedanken wegen der Entscheidung der Namensgebung zu machen.

Der ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Richtung Jesenwang, Fl. Nr. 1132, soll von der Babenrieder Straße bis zur Abzweigung zur o. g. ungewidmeten Straße, ebenfalls zur Ortsstraße umgestuft werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7.	**Festsetzung der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Feuerwehreinsätze; Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG), Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Sachvortrag:
Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden, den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung zu regeln und Pauschalsätze festzusetzen.
Die derzeitige Kostensatzung mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze ist vom 04.08.2022. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Pauschalsätze zu überprüfen und anzupassen. Die Verwaltung schreibt hierzu die umlagefähigen Betriebskosten in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr jährlich fort.
Basierend auf den aktuellen Betriebskosten hat die Verwaltung die Pauschalsätze für das Einsatzfahrzeug der Gemeinde Landsberied neu kalkuliert. Als Berechnungsgrundlage wurde das Berechnungsschema des Bayerischen Staatsministerium des Innern (veröffentlicht als Anlage 6 zur Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG)) herangezogen.

Für das ***Feuerwehrfahrzeug*** der Gemeinde Landsberied ergeben sich folgende Pauschalsätze:

Fahrzeug	Streckenkosten	Ausrückestundenkosten
Löschgruppenfahrzeug LF20	11,17 €/km	186,51 €/Std.

Alle weiteren Pauschalsätze bleiben unverändert.

Um Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren jedoch abrechnen zu können, müssen die ermittelten Pauschalsätze in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KSFw) festgesetzt werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Entwurf der Anlage zu Satzung gefertigt.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat Landsberied nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und beschließt folgende Pauschalsätze für das Feuerwehrfahrzeug für den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze der gemeindlichen Feuerwehr Landsberied

1. Streckenkosten

Löschgruppenfahrzeug LF20	11,17 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Löschgruppenfahrzeug LF20	186,51 €/Std.

und den Verwaltungsentwurf der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur Satzung der Gemeinde Landsberied über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KSFw) vom 07.03.2024 zur neuen Anlage. Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen Pauschalsätze bekannt zu machen. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8.	**Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Landsberied Behandlung vorgelegter Einwände und ergänzende Beschlussfassung**

Sachvortrag:
Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung vom 21.02.2024 beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, entsprechend der gefassten Einzelabstimmungen, einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für das Gemeindegebiet Landsberied zu erstellen und dem Gemeinderat anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zwischenzeitlich wurden Einwände von einem Bürger der Gemeinde Landsberied und dessen Rechtsanwalt zum geplanten Kriterienkatalog vorgelegt (die Schreiben vom 12.03.2024 und 25.03.2024 liegen den Gemeinderäten vor). Die Einwände beziehen sich grundsätzlich auf eine fehlende Gleichbehandlung der Abstände zwischen PV-Anlagen und Wohnbebauung. Insbesondere, dass am nordöstlichen Bereich (nördlich Gewerbegebiet) zu Wohngebäuden nur 100 und ansonsten 200 m einzuhalten sind.

Von der Verwaltung wird festgestellt, dass nach aktueller Beschlusslage für die Wohngebäude auf den Flurstücken 224 (Brucker Straße 20 und 22) und 230/7 (An der Leiten 7) der Gemarkung Landsberied ein Abstand von 100 m in nördlicher Richtung gelten soll. Für die beiden Wohngebäude im Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet Am Leitenberg (An der Leiten 7 und An der Leiten 13) soll nach Osten und Süden jedoch ein höherer Abstand von 200 m eingehalten werden.

Aus Sicht der Verwaltung muss für unterschiedliche Abstandsvorgaben ein sachlicher Differenzierungsgrund vorliegen. Dieser könnte analog zu den aktuellen Abstandsvorgaben zwischen privilegierten Windkraftanlagen und Wohngebäuden in bestimmten Gebieten (Art 82 Abs. 1 BayBO) oder auch entsprechend den unterschiedlichen schalltechnischen Orientierungswerten für unterschiedliche Baugebietsarten liegen. Demzufolge muss für Wohngebäude im nicht überplanten Außenbereich im Gegensatz zu überplanten Bereichen nicht die 1000 m Abstandsvorgabe zu Windenergieanlagen eingehalten werden. Für Gewerbegebiete sind höhere Schallwerte zulässig als in Wohngebieten. **Einzelne Baugebietsarten unterscheiden sich wesentlich durch die unterschiedlichen Arten der zulässigen Nutzung und letztendlich auch hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzansprüchen.**

Ein zusätzliches Kriterium bzw. Differenzierungsgrund könnte auch die Vorhaltung einer baulichen Entwicklungsoption wie beispielsweise die Erweiterung des Gewerbegebietes 1. Änderung Gewerbegebiet Am Leitenberg in östlicher Richtung sein. Bei einer angedachten zweireihigen Gebietserweiterung nach Osten analog dem bisherigen Gewerbegebiet, müssten 100 m Abstand vorgehalten werden zzgl. 100 m Abstand zu einer evtl. zukünftigen PV Anlage.

Entsprechendes könnte auch für eine eventuelle Wohngebietserweiterung im südlichen Anschluss an die Wiesenstraße auf dem Flurstück 227 der Gemarkung Landsberied geschehen. Geht man von einer Entwicklung bis zur Aicher Straße aus, sollte in südlicher Richtung wieder die 200 m Abstand eingehalten werden.

Als Anlage liegt ein Lageplan mit eingetragenen Abständen von 200 m, generell ausgenommenen Flächen zwischen Flurstraße und Staatsstraße und südlicher Bereich Landsberied (blau) und mit eingetragenen Abständen von 100 m (rote Kreise) bei. Dieser Plan soll nur als Orientierung für die weitere Beschlussfassung dienen. Nachdem sich die Bebauung stetig ändert, ist bei jedem Antrag auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage die aktuelle Bebauung zu prüfen und zu diesem Zeitpunkt ein individueller Plan vorzulegen.

Bzgl. dem Schreiben vom 25.03.2024 wird klargestellt, dass es sich bei dem Kriterienkatalog lediglich um eine informelle Planung handelt.

Es wird um nochmalige Beratung und Beschlussfassung auch unter Berücksichtigung der Einwände des Bürgers/Anwalts sowie der vorstehenden Ausführungen gebeten.

Diskussionsverlauf:
Frau Bürgermeisterin Schweitzer weist daraufhin, dass der Kriterienkatalog nur eine Willenserklärung der Gemeinde ist und keine Außenwirkung hat. Daher gibt es auch keine Möglichkeit, dass jemand juristisch dagegen vorgeht. Einwendungen sind erst im tatsächlichen Bauleitplanungsverfahren möglich. Die Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens ist eine politische Entscheidung. Wenn kein Kriterienkatalog aufgestellt wird, kommt es zur Einzelfallentscheidung, ob der Bauleitplanung für eine PV-Anlage in einem bestimmten Gebiet zugestimmt wird.

Einzelne Gemeinderäte sind der Meinung, dass zum Zeitpunkt der Klausurtagung mit einem anderen Kenntnisstand herangegangen wurde. Eine Gleichbehandlung für alle Bürger ist vielen sehr wichtig, egal ob es sich um ein Gewerbegebiet oder allgemeines Wohngebiet bzw. Dorfgebiet handelt. Es wäre auch schade, wenn der Betreiber bzw. Antragsteller der PV-Anlage sich dagegen entscheidet. Der Gemeinderat ist sich im Klaren, dass es kein optimales Ergebnis geben wird, um jeden zufriedenzustellen.

Es wird der Vorschlag gebracht, über verschiedene Abstände abzustimmen und diese dann in den Kriterienkatalog aufzunehmen.

Gemeinderat Bernhard Förg stellt den Antrag die Abstände im gesamten Ortsrand auf 100 m ohne Potentialfläche festzulegen.

Gemeinderat Johannes Bals stellt den Antrag die Abstände im gesamten Ortsrand auf 200 m ohne Potentialfläche festzulegen.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung und die beiden Schreiben vom 12.03.2024 und 25.03.2024 bzgl. der Einwände zum geplanten Kriterienkatalog zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt den Kriterienkatalog wie folgt:

Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Landsberied

Vorwort

Nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich können grundsätzlich nur mit einem Bebauungsplan errichtet werden. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Kriterienkatalog soll den Gemeinderat bei der Entscheidung unterstützen, ob ein Bebauungsplan für nicht privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich aufgestellt wird. Bei Erfüllung der Kriterien ergibt sich jedoch kein Recht darauf, dass ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Die Gemeinde sieht für die unterschiedlichen Abstandsvorgaben zwischen Außenbereich und Gewerbegebietsflächen (100 m) sowie der übrigen überplanten Wohnbereichen (200 m) die unterschiedlichen Schutzansprüche analog dem Immissionsrecht als sachlichen Differenzierungsgrund.

Für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich gelten folgende Kriterien:

1. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen vorrangig auf rekultivierten Kiesflächen errichtet werden.
2. Die Gemeinde ist gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit 0,2 ct/kWh am Betrieb zu beteiligen.
3. Der Firmensitz muss dauerhaft im Gemeindegebiet Landsberied liegen.
4. Die Beteiligung von Bürgern ist wünschenswert.
5. Im südlichen Gemeindebereich von Landsberied, ab der letzten Wohnbebauung, werden aufgrund des besonderen Landschaftsbildes und der damit einhergehenden Naherholungsfunktion keine Freiflächen PV Anlagen zugelassen.
6. Der Bereich zwischen dem Baugebiet Flurstraße/Erweiterung Flurstraße und der Staatsstraße 2054 ist aufgrund möglicher Ortsentwicklungspotentials generell von Freiflächen PV Anlagen freizuhalten.
7. Am nördlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Babenried ist ein Abstand von 200 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
8. Am östlichen und westlichen Ortsrand von Landsberied ist ein Abstand von 200 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
9. Abweichend von diesen Regelungen sind bei festgesetzten Gewerbegebietsflächen sowie Außenbereichsflächen 100 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
10. Bei der Ermittlung der o.g. Abstände sind östlich des Gewerbegebietes Erweiterung und 1. Änderung „Gewerbegebiet Am Leitenberg" zusätzlich 100 m für Entwicklungsmöglichkeiten freizuhalten.
11. Bei der Ermittlung der o.g. Abstände sind im Bereich südlich der Wiesenstraße (Flurstücke 227 und 228 der Gemarkung Landsberied) Entwicklungsoptionen für weitere Wohnbebauungen freizuhalten. Hier gilt ein Abstand von 200 m ab der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 227 und 228 der Gemarkung Landsberied.
12. Die Abstände gelten bis zur ersten Modulreihe.

Abstimmungsergebnis: **2 : 11**

somit abgelehnt!

Beschluss 2:
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Gemeinderat Bernhard Förg zu, die Abstände im gesamten Ortsrand auf 100 m (ohne Potenzialfläche) festzusetzen und den Kriterienkatalog wie folgt zu ändern:

Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Landsberied

Vorwort

Nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich können grundsätzlich nur mit einem Bebauungsplan errichtet werden. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Kriterienkatalog soll den Gemeinderat bei der Entscheidung unterstützen, ob ein Bebauungsplan für nicht privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich aufgestellt wird. Bei Erfüllung der Kriterien ergibt sich jedoch kein Recht darauf, dass ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich gelten folgende Kriterien:

1. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen vorrangig auf rekultivierten Kiesflächen errichtet werden.
2. Die Gemeinde ist gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit 0,2 ct/kWh am Betrieb zu beteiligen.
3. Der Firmensitz muss dauerhaft im Gemeindegebiet Landsberied liegen.
4. Die Beteiligung von Bürgern ist wünschenswert.
5. Im südlichen Gemeindebereich von Landsberied, ab der letzten Wohnbebauung, werden aufgrund des besonderen Landschaftsbildes und der damit einhergehenden Naherholungsfunktion keine Freiflächen PV Anlagen zugelassen.
6. Der Bereich zwischen dem Baugebiet Flurstraße/Erweiterung Flurstraße und der Staatsstraße 2054 ist aufgrund möglicher Ortsentwicklungspotentials generell von Freiflächen PV Anlagen freizuhalten.
7. Am nördlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Babenried ist ein Abstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
8. Am nördlichen, östlichen und westlichen Ortsrand von Landsberied ist ein Abstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
9. Die Abstände gelten bis zur ersten Modulreihe.

Abstimmungsergebnis: **6 : 7**

somit abgelehnt!

Beschluss 3:
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Gemeinderat Johannes Bals zu, die Abstände im gesamten Ortsrand auf 200 m (ohne Potenzialfläche) festzusetzen und den Kriterienkatalog wie folgt zu ändern:

Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Landsberied

Vorwort

Nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich können grundsätzlich nur mit einem Bebauungsplan errichtet werden. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Kriterienkatalog soll den Gemeinderat bei der Entscheidung unterstützen, ob ein Bebauungsplan für nicht privilegierte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich aufgestellt wird. Bei Erfüllung der Kriterien ergibt sich jedoch kein Recht darauf, dass ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich gelten folgende Kriterien:

1. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen vorrangig auf rekultivierten Kiesflächen errichtet werden.
2. Die Gemeinde ist gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit 0,2 ct/kWh am Betrieb zu beteiligen.
3. Der Firmensitz muss dauerhaft im Gemeindegebiet Landsberied liegen.
4. Die Beteiligung von Bürgern ist wünschenswert.

5. Im südlichen Gemeindebereich von Landsberied, ab der letzten Wohnbebauung, werden aufgrund des besonderen Landschaftsbildes und der damit einhergehenden Naherholungsfunktion keine Freiflächen PV Anlagen zugelassen.
6. Der Bereich zwischen dem Baugebiet Flurstraße/Erweiterung Flurstraße und der Staatsstraße 2054 ist aufgrund möglicher Ortsentwicklungspotentials generell von Freiflächen PV Anlagen freizuhalten.
7. Am nördlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Babenried ist ein Abstand von 200 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
8. Am nördlichen, östlichen und westlichen Ortsrand von Landsberied ist ein Abstand von 200 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.
9. Die Abstände gelten bis zur ersten Modulreihe.

Abstimmungsergebnis: 6 : 7

somit abgelehnt!

TOP 9.	**Bauleitplanung;** **Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 211 der Gemarkung Landsberied**

Sachvortrag:
Herr Lindemiller beabsichtigt auf dem Flurstück 211 der Gemarkung Landsberied eine ca. 5,6 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 6,2 MW zu errichten.

Bereits mit Schreiben vom 27.02.2023 hat der Antragsteller die Gemeinde um eine Stellungnahme bzw. um Zustimmung zum Vorhaben gebeten. In der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023 hat der Antragsteller das Vorhaben vorgestellt. Daraufhin hat der Gemeinderat sowie der Bau- und Ortsentwicklungsausschuss mehrfach über das Vorhaben beraten und zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2023 beschlossen, dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen. Vor einer endgültigen Entscheidung sollte jedoch noch Folgendes geklärt werden:

- Grundsatzüberlegungen ob das Gewerbegebiet zukünftig in diese Richtung erweitert werden könnte und in welchen Bereichen des Gemeindegebiets Solarparks denkbar sind (Vorberatungen im Bauausschuss / Klausurtagung)
- Möglichkeiten einer gemeindlichen Beteiligung
- Stellungnahme der Stadtwerke, ob die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage negative Auswirkungen auf die Einspeisung privater Dachflächen-PV-Anlagen in Landsberied hat. Hierzu wird die Bauverwaltung beauftragt, bei den Standwerken anzufragen.

In der Klausurtagung am 15.01.2024 sowie in der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2024 wurde über einen Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorberaten und Grundsatzbeschlüsse gefasst. Endgültig soll in der heutigen Sitzung hierüber entschieden werden.

Auf Anfrage haben die Stadtwerke FFB per E-Mail vom 23.10.2023 mitgeteilt, dass die geplante Anlage keine nennenswerten Auswirkungen auf die Einspeisung privater Dachflächen-PV-Anlagen im Ortsbereich von Landsberied hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass Dach-PV-Anlagen der Kunden in das bestehende örtliche Niederspannungsnetz (400 V) einspeisen und dieses über Mittelspannungskabel (20.000 V) am Umspannwerk FFB angebunden ist. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage muss jedoch direkt am Umspannwerk FFB angeschlossen werden. Die einige Ressource, welche durch den Anschluss der Anlage geringer wird, ist die freie

Transformatorleistung im Umspannwerk. Hier sind jedoch lt. Stadtwerke noch Kapazitäten vorhanden und die möglichen weiteren Auswirkungen der Dachanlagen aus Landsberied auf die freie Transformatorleistung eher gering.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 hat Herr Lindemiller nun einen Antrag zur Aufstellung/Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgelegt.

Seit dem 01.01.2022 sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB Freiflächenphotovoltaikanlagen neben Autobahnen auch entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis zu einer Entfernung von 200 m privilegiert zulässig. Dazu zählt auch die Bahnlinie München – Geltendorf. Der hier im Gemeindebereich Landsberied betroffene Bereich liegt vollständig innerhalb einer Waldfläche. Aufgrund eines notwendigen Verfahrens zur Rodungserlaubnis, sind diese Flächen wohl zu vernachlässigen.

Seit 07.07.2023 sind aufgrund einem neu eingeführten § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB besondere Solaranlagen (sog. Agri-Photovoltaikanlagen) privilegiert zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2, (land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, Gartenbaubetrieb)
b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und
c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Durch diese Neuregelung sind im Gemeindegebiet Potentialflächen für Agri-PV-Anlagen entstanden, da es für die Gemeinden nach aktuellem Kenntnisstand kaum rechtssichere Möglichkeiten gibt diese privilegierten Flächen durch Bauleitplanung zu steuern.

Nachdem das beantragte Vorhaben nicht unter die neu gesetzlich geregelten Privilegierungen im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB fällt, müsste für eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage von der Gemeinde ein Regelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Art. 20a GG verleiht auch dem Klimaschutz Verfassungsrang. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit einem verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Nach den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 über die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte. Das Flurstück 211 der Gemarkung Landsberied weist eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 62,8 auf. Der Landkreisdurchschnitt liegt bei einer Ertragsmesszahl von 54.

Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist.

Die aktuelle Beschlusslage bezüglich dem Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen sollte berücksichtigt werden. Zudem wird hierzu auch auf die vorliegenden Einwendungsschreiben des Herrn Schindler vom 12.03.2024 sowie seines Anwalts vom 25.03.2024 verwiesen.

Diskussionsverlauf:
Der Antragsteller wird kurz zu Wort gebeten und äußert sich dazu, dass er von der Gemeinde ein klares Signal braucht, wenn die PV-Anlage gewünscht wird. Sollte dieses heute wieder nicht gegeben werden, wird er sich anderweitig orientieren und die Anlage wo anders bauen.

Beschluss 1:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorliegenden Antrag des Herrn Lindemiller (Schreiben vom 12.03.2024) zur Aufstellung/Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 211 der Gemarkung Landsberied.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu und beschließt für die geplante Anlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie eine 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiege".

Mit den Planungsarbeiten soll ein geeignetes Planungsbüro beauftragt werden.

Vor Auftragsvergabe ist mit dem Antragsteller/Grundeigentümer ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 10. Wünsche und Anträge

Sachvortrag:
Sitzungsunterlagen
GR Michael Hillmeier bemängelt, dass die zum Zeitpunkt der Übermittlung über das RIS-Programm noch nicht fertiggestellte Sitzungsunterlagen der Verwaltung manchmal erst kurz vor der Sitzung eingestellt werden und zu wenig Zeit zum Anschauen bleibt. Wenn möglich, sollen diese Tagesordnungspunkte dann auf die nächste Sitzung geschoben werden, wenn sie noch nicht fertig sind.

Einfacher Bebauungsplan
GR und Referent für Ortsentwicklung Johannes Bals erkundigt sich, wann der Einfache Bebauungsplan rechtskräftig wird.
Frau Bürgermeisterin Schweitzer erläutert, dass die erste Auslegung abgeschlossen ist und der Plan hoffentlich in der Sitzung im Mai zur Abwägung der Einwände vorgelegt werden kann.

Klima³ Infofahrt bzgl. Windkraftanlagen
Hr. Weigand von Klima³ hat angeboten eine Infofahrt nach Fuchstal mit dem Bus zu organisieren um dort die vorhandenen Anlagen anzuschauen und weitere Informationen zu erhalten. Die Stadtwerke sowie die Sonnensegler werden ebenfalls eingeladen. Termin wäre der 3. Mai nachmittags ab 15 Uhr. Eine öffentliche Bekanntmachung von Seiten der Gemeinde erfolgt, dass auch interessierte Bürger hier teilnehmen können.
Von den Gemeinderäten besteht großes Interesse, aber der Termin sollte ein anderer sein.
Frau Bürgermeisterin Schweitzer wird sich mit Hr. Weigand in Verbindung setzen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Landsberied

Vorsitzende

Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin

Sabine Baumann
Schriftführerin